

Bewertung der Prüfung zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Straßenbauvorhaben

Umbau der K 117 zur Einrichtung einer Linksabbiegespur und einer Querungshilfe in Ehlershausen (Stadt Burgdorf)

Az. 63.01/K117-2/7

Einführung

Der Fachbereich Verkehr der Region Hannover hat bei mir als zuständige Planfeststellungsbehörde für das o.g. Vorhaben einen Verzicht auf Planfeststellungsverfahren/Plangenehmigung gemäß § 38 NStrG i.V.m. § 74 Abs. 7 VwVfG beantragt. Dies bedarf einer Vorprüfung gem. § 2 Abs. 1. NUVPG i.V.m. lfd. Nr. 5 der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben.

Die Vorprüfung beinhaltet eine überschlägige Prüfung dahingehend, ob das Vorhaben hinsichtlich seiner Merkmale, des Standortes sowie der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Die Entscheidung über die UVP-Pflichtigkeit eines Vorhabens ist auf der Basis geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen der Zulassungsbehörde zu treffen. Der Vorhabenträger hat die Obliegenheit, die notwendigen Angaben zum Vorhaben zu liefern. Hierzu hat Fachbereich Verkehr der Region Hannover mit der Stadt Burgdorf einen Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Straßenbauvorhaben zum Umbau der K 117 erarbeitet und zur Prüfung vorgelegt. Die Planfeststellungsbehörde hat in ausreichender Weise die Fakten zu ermitteln, die sie in die Lage versetzt über die Notwendigkeit einer UVP zu entscheiden. Hierzu ist es in der Regel angeraten, dritte Fachbehörden um Ihre Stellungnahme zu bitten.

Beschreibung des Vorhabens nebst Auswirkungen

Die K 117 ist als Kreisstraße klassifiziert und verläuft von Großburgwedel (Abzweig L 381) in östlicher Richtung durch Thönse, Engensen und Ramlingen bis zur Einmündung in die B 3 in Ehlershausen. Der von der Baumaßnahme betroffene Abschnitt befindet sich zwischen Ramlingen und Ehlershausen kurz vor dem Eingang zur Ortschaft Ehlershausen. Zur Erschließung des Baugebietes „Ehlershäuser Weg“ das auf der nördlich an die K 117 angrenzenden Ackerfläche über einen B-Plan angelegt werden soll, ist eine Linksabbiegespur sowie eine Querungshilfe für Radfahrende geplant. Dazu soll die K 117 inkl. Straßenseitenraum mit Geh- und Radweg sowie einer Entwässerungsmulde auf einer Länge von ca. 140 m um etwa 4,00 m verbreitert werden.

Zur Verwirklichung des Vorhabens wird erstmals eine Fläche von 473 m² versiegelt. Davon betroffen sind 269 m² Ackerfläche bzw. – saum sowie 204 m² halbruderale Gras- und Staudenflur, die im Zuge der Maßnahme verloren gehen. Insgesamt gesehen ist die Eingriffsintensität in das natürliche Bodengefüge gering, nur im Bereich des Ackersaumes wird in natürlich gewachsenen Boden eingegriffen.

Die K 117 wird von einer Baumallee geprägt, die landschaftsbildprägenden Charakter hat. Aufgrund der Aufweitung werden vier Bäume nicht mehr zu erhalten sein. Einer dieser Bäume ist bereits aus Gründen der Verkehrssicherheit entfernt worden, da er abgänglich war. Insgesamt werden im Rahmen der Eingriffsregelung Kompensationsmaßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt, die den Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch die Gehölzentnahmen angemessen berücksichtigen werden.

Das Vorhaben liegt in der Zone II B des Trinkwasserschutzgebietes Ramlingen. Zum Bauleitverfahren für das Baugebiet „Ehlershäuser Weg“ wurde u.a. seitens der Region Hannover die Auflage erteilt, eine Versickerung über die belebte Bodenzone (Mulde) oder andere technische Anlagen mit gleichwertiger Reinigungsleistung (z. B. Sickerschächte) vorzusehen. Im Zuge der Errichtung der Linksabbiegespur nebst Querungshilfe wird daher eine Versickerungsmulde angelegt, die einer gesonderten wasserrechtlichen Erlaubnis sowie einer Genehmigung auf der Grundlage der Schutzgebietsverordnung bedarf. In diesen Verfahren kann durch geeignete Auflagen eine Beeinträchtigung des Grundwassers bzw. Trinkwassers ausgeschlossen werden. Daneben befinden sich im Umfeld des Vorhabens keine Oberflächengewässer und Grundwasserentnahmen sind zur Realisierung des Bauvorhabens nicht erforderlich.

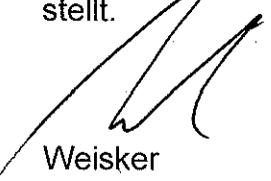
Weitere Schutzgüter des UVPG sind durch das Vorhaben nicht berührt.

Bewertung und Ergebnis

Die Planfeststellungsbehörde ist nach überschlägiger Prüfung des Einzelfalls auf der Grundlage des vorliegenden Prüfkataloges zu der Bewertung gelangt, dass die dort gemachten Angaben den Verzicht auf eine UVP rechtfertigen würden. Diese Einschätzung fußt im Wesentlichen darauf, dass es sich bei der Maßnahme um eine unwesentliche Änderung einer bestehenden Kreisstraße handelt. Die mit der geringen Versiegelung einhergehenden Eingriffe in bestehende, hauptsächlich weniger wertvolle Biotoptypen sind gering und können standortnah wiederhergestellt werden. Für die zu entnehmenden Einzelbäume werden entsprechende Ersatzpflanzungen in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde vorgesehen und die wasserrechtlichen Belange werden im eigenständigen Wasserrechtsverfahren bei der Unteren Wasserbehörde Berücksichtigung finden. In der Gesamtbetrachtung sind deshalb durch das Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingt keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass nach der Bewertung des Sachverhaltes durch die Planfeststellungsbehörde auf eine UVP im Rahmen der geplanten Baumaßnahme nach Prüfung des Einzelfalls verzichtet werden kann.

Um diese Einschätzung zu untermauern wurden im Anhörungsverfahren ergänzend zum vorliegenden Prüfkatalog die Untere Naturschutzbehörde, die Untere Bodenschutzbehörde sowie die Untere Wasserbehörde der Region Hannover dahingehend um Stellungnahme gebeten, ob die vom Vorhabensträger vorgelegten Angaben auch aus ihrer fachlichen Sicht ausreichend seien oder ob Sie Bedenken gegen den Verzicht hätten (die bei der Stadt Burgdorf angesiedelte untere Denkmalschutzbehörde wurde bereits bei Erstellung des Prüfkataloges beteiligt). Die genannten Stellen haben innerhalb der vorgegebenen Frist weder Ergänzungswünsche zum Prüfumfang noch Bedenken gegen einen Verzicht auf eine UVP vorgetragen, so dass die Bewertung der Planfeststellungsbehörde nach überschlägiger Prüfung des Einzelfalls auf der Grundlage des vorliegenden Prüfkataloges tragfähig ist.

Die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Entscheidung über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht ist der Öffentlichkeit bekanntzumachen (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 UVPG) Sie wird deshalb unter Veröffentlichung des Prüfkataloges im UVP-Portal des Landes Niedersachsen eingestellt.



Weisker

Hannover, 25.11.2020

